

FD / Motion Böhi-Wil (14 Mitunterzeichnende) vom 18. Februar 2020

Verwendung des besonderen Eigenkapitals für die Finanzierung der gemeinschaftlichen Leistungen im Spitalbereich

Antrag der Regierung vom 24. März 2020

Nichteintreten.

Begründung:

Das besondere Eigenkapital wurde geschaffen, um ausserordentliche Einnahmen vor dem kurzfristigen Verzehr zu schützen. Eingesetzt wird es für die Finanzierung von Massnahmen im Steuerbereich oder für die Reform der Gemeindestrukturen (Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital [sGS 831.51]). Bei der Reform der Gemeindestrukturen sollen insbesondere über die Schaffung von grösseren Einheiten dauerhafte Effizienzsteigerungen erreicht werden. Bei den Massnahmen im Steuerbereich steht die Standortattraktivität des Kantons und damit die Sicherung von Investitionen und damit des Wachstums der Volkswirtschaft im Vordergrund.

Vor dem Hintergrund der Bewältigung der Corona-Krise wird die Regierung dem Kantonsrat beantragen, die ausserordentliche Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von rund 80 Mio. Franken in diesem Jahr ebenfalls dem besonderen Eigenkapital zuzuweisen. Gleichzeitig soll der Verwendungszweck erweitert werden. Mittel des besonderen Eigenkapitals sollen neu auch für die Bewältigung der Corona-Krise eingesetzt werden können. Es erscheint zweckmässig, diese ausserordentlichen Mittel auch für die Bewältigung einer ausserordentlichen Situation einzusetzen.

Die Mittel des besonderen Eigenkapitals sollen so eingesetzt werden, dass sie möglichst eine nachhaltige Wirkung entfalten und nicht kurzfristig konsumiert werden. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (sGS 832.10) umfassen Leistungen, die weder über die Krankenversicherungen noch von Privaten finanziert werden sollen. Es sind keine Investitionen, sondern jährliche Konsumausgaben. Die Verwendung des besonderen Eigenkapitals für die dauerhafte Finanzierung von Kantonsaufgaben – konkret für die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen – ist deshalb aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Es kommt dazu, dass es keinen sachlichen Grund gäbe, eine spezifische staatliche Ausgabe gegenüber anderen Ausgaben zu «privilegieren», indem während einer bestimmten Zeit kein direkter Effekt auf die Erfolgsrechnung resultiert.

Wichtig ist, im Projekt der Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde die Finanzierung dauerhaft so auszugestalten, dass sie auch langfristig gesichert ist. Dazu sind primär die Strukturen auf der Seite der Spitalunternehmen zu bereinigen. Dass in diesem Rahmen auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu stärken sind, ist aus Sicht der Regierung unbestritten. Allerdings soll die Finanzierung dieser staatlichen Aufgaben aus ordentlichen Staatsmitteln erfolgen und nicht von Mitteln des besonderen Eigenkapitals abhängig gemacht werden. Es kommt dazu, dass das besondere Eigenkapital betraglich und somit zeitlich limitiert ist und die vom Motionär vorgeschlagenen Ausgaben früher oder später voll zu Lasten der Erfolgsrechnung gehen.

Weiter ist beachten, dass im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 (33.20.04) bereits Bezüge von jeweils einer Jahrestanche (30,6 Mio. Franken) eingeplant sind. Der Bestand des besonderen Eigenkapitals sinkt schrittweise und spürbar.

Mit Blick auf die gesamte Entwicklung des verwendbaren Eigenkapitals (freies und besonderes Eigenkapital) ist festzuhalten, dass die Unsicherheiten infolge der Corona-Krise markant zugenommen haben. Ob die SNB aus dem Bilanzergebnis 2020 eine Sonderausschüttung zugunsten des Kantons im Jahr 2021 leisten wird, ist ebenfalls wieder unsicher. Weiter ist der Umfang der Wertberichtigungen im Spitalbereich offen.

Und schliesslich hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, das Budget 2021 mit einer Steuerfussenkung von 5 Prozent zu unterbreiten. Sollte an dieser Zielsetzung festgehalten werden, hat das ebenfalls Auswirkungen auf den Eigenkapitalbestand, denn das Defizit erhöht sich und somit auch der Bezug aus dem Eigenkapital.